

PERSONAL- UND BESOLDUNGSREGLEMENT

DER EINWOHNERGEMEINDE SCHÖTZ

vom 1. Januar 2006

Gestützt auf § 1 Abs. 5 des kantonalen Personalgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz folgendes Personal- und Besoldungsreglement:

I. GELTUNGSBEREICH

Art.1

¹ Das Personal- und Besoldungsreglement gilt für die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Schötz.

² Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Kantons und der Gemeinde.

II. PERSONALRECHT DES KANTONS

Art. 2 Anwendung des kantonalen Rechts

¹ Das Personalgesetz des Kantons Luzern und die darauf abgestützten Vollzugsvorschriften sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Personal- und Besoldungsreglement und in anderen Gemeindeerlassen anwendbar.

² Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die personalpolitischen Grundsätze, das Dienstaltersgeschenk und über besondere Arbeitsplätze werden sinngemäss angewendet.

III. ZUSTÄNDIGKEIT

Art. 3 Zuständige Behörde im Sinne des Personalgesetzes

¹ Zuständige Behörde für die personalrechtlichen Entscheide ist der Gemeinderat. Er kann die Zuständigkeit durch Verordnung anders regeln.

² Der Gemeinderat erlässt allgemeine Vorschriften über die in der Gemeinde ausgeübten Funktionen und deren Zuordnung zu den Lohnklassen.

³ Für nebenamtliche Funktionen (Rechnungskommission, Schulpflege, Urnenbüro, Kommissionen) kann der Gemeinderat Stundenlöhne bzw. pauschale Entschädigungen festlegen.

IV. ARBEITSVERHÄLTNIS

Art. 4 Rechtsnatur

¹ Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich gemäss den kantonalen Vorschriften.

² Arbeitsverhältnisse für besondere Funktionen, die in den Vorschriften des Kantons nicht enthalten sind, regelt der Gemeinderat.

V. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITARBEITER/INNEN

Art. 5 Besoldungen, Vergütungen und Spesen

Besoldungen, Vergütungen und Spesen richten sich sinngemäss nach den kantonalen Vorschriften. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 3 dieses Personal- und Besoldungsreglementes.

Art. 6 Fortzahlung der Besoldung bei Arbeitsunfähigkeit

Die kantonalen Vorschriften betreffend Arbeitsverhinderung sind anwendbar. Das Risiko der Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit kann vom Gemeinderat ganz oder teilweise durch Abschluss einer Versicherung gedeckt werden.

Art. 7 Dienstaltersgeschenk

Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes sind für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme der Behördenmitglieder, sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

VI. VORSORGEINRICHTUNG

Art. 8 Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

¹ Die Gemeinde Schötz ist bei der Luzerner Gemeindepersonalkasse angeschlossen.

² Alle nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versicherten Behördenmitglieder und Mitarbeitenden sind verpflichtet, der Kasse beizutreten. Der Gemeinderat kann weitere Mitarbeitende zum Beitritt verpflichten und in besonderen Fällen Behördemitglieder und Mitarbeitende bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichern.

³ Im Übrigen sind die Statuten der Kasse massgebend.

Art. 9 Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten

Die Prämien der obligatorischen Versicherung gegen Nichtberufsunfälle werden von den Behördenmitgliedern oder von den Mitarbeiter/innen und von der Gemeinde gemäss kantonalen Regelung getragen. Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

VII. SONDERBESTIMMUNGEN

Art. 10 Sonderbestimmungen/Ausnahmen

Der Gemeinderat kann abweichende Bestimmungen erlassen, insbesondere über:

- ¹ Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden;
- ² Übernahme von Versicherungsprämien für Unfall und Krankheit;
- ³ Lohnfortzahlung bei Krankheit;
- ⁴ Abgeltung von Überstunden;
- ⁵ Zuwendungen/Geschenke an Mitarbeitende.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Personal- und Besoldungsreglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 1990.

6247 Schötz, 12. Dezember 2005

k:\firma\korr-gr\personal-und besoldungsreglement.doc

GEMEINDERAT SCHÖTZ
Gemeindepräsidentin
Ruth Iseli-Buob

Gemeindeschreiber
Urs Amrein

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2005